

► OLG München

Cum-Ex-Geschäfte: Auf der Jagd nach dem Gerichtsstand

| Das OLG München hat sich mit Fragen der örtlichen Gerichtszuständigkeit bei vermeintlichen Cum-Ex-Delikten befasst (6.7.21, 5 U 710/20, Abruf-Nr. 223703). Die Klägerin ist eine eigens zu diesem Zweck gegründete Inkassogesellschaft, die die beklagte australische Bank mit weltweiten Niederlassungen auf Schadenersatz verklagte. Das Gericht hob eine Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies darauf, dass der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO an den Tatort der unerlaubten Handlung anknüpft. Daher kam hier München als Gerichtsort in Betracht. |

MERKE | Tatort ist sowohl der Ort, an dem der Täter gehandelt hat (Handlungs-ort), als auch der Ort, an dem das geschützte Rechtsgut angegriffen wurde (Erfolgsort). Nimmt ein Geschädigter aufgrund einer unerlaubten Handlung eine Überweisung vor, tritt der Schaden an dem Ort ein, an dem der Anleger sein Girokonto führt. Erfolgsort ist der Ort der schädigenden Kontobelastung. (CW)

► LG Nürnberg-Fürth

Grenzüberschreitender Kindergeld-Fall: notwendige Verteidigung

| Wird der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung beim Kindergeld verfolgt, liegt bei grenzüberschreitendem Sachverhalt – hier in Form einer Koordinierung der Ansprüche zweier EU-Staaten gem. Art. 68 VO (EG) 883/2004 – regelmäßig ein Fall notwendiger Verteidigung vor. Darauf weist das LG Nürnberg-Fürth in einer aktuellen Entscheidung hin (23.7.21, 12 Qs 45/21, Abruf-Nr. 223864). |

Es liege ein Fall mit besonderer Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage vor, § 140 Abs. 2 StPO. Im zu beurteilenden grenzüberschreitenden Sachverhalt seien Normen des EStG (§ 62 EStG) sowie der VO (EG) 883/2004 (29.4.04, ABl. L 166/1) anzuwenden. Zudem waren Kindergeldansprüche nach den nationalen Regelungen zweier Staaten (Deutschland und Italien) zu prüfen. Hiermit sei – so das LG – ein juristischer Laie regelmäßig überfordert und folglich eine notwendige Verteidigung geboten.

Beachten Sie | Neben der Begründung der Pflichtverteidigung kann die Argumentation des LG („Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“) auch für einen fehlenden Vorsatz des Beschuldigten herangezogen werden, insbesondere wenn es sich um geschäftlich/steuerlich unerfahrene Personen handelt. Ob jeder grenzüberschreitende Sachverhalt (etwa bei DBA, etc.) auch bei geschäftlich erfahrenen Unternehmern/Gewerbetreibenden ebenso eine notwendige Verteidigung erforderlich macht, ist demgegenüber fraglich. (DR)



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 223703

Tatort kann
der Handlungs-
oder Erfolgsort sein



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 223864

Hier ist ein Fall
des § 140 Abs. 2 StPO
gegeben